

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Kommission für Rechtsfragen des Ständerats

Per Mail als Word und pdf-Dokument an
ehra@bj.admin.ch

Liestal, 10. März 2020

Vernehmlassung des Kantons Basel-Landschaft zu 14.170 s Pa.IV- Luginbühl. Schweizer Stiftungsstandort. Stärkung.

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident Cramer
Sehr geehrte Damen und Herren Kommissionsmitglieder

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Meinungsäusserung. Gerne äussern wir uns wie folgt:

Zwei Änderungsvorschläge (Stiftungsaufsichtsbeschwerde, Haftungsbegrenzung von ehrenamtlichen Stiftungsräten) beurteilt der Regierungsrat eher kritisch; die Bemerkungen dazu finden sich nachstehend zu den einzelnen Bestimmungen. Punkte, die eine bereits gelebte Praxis abbilden, sind aus der aufsichtsrechtlichen Sicht nicht zwingend erforderlich. Es wird bei den entsprechenden Kapiteln darauf hingewiesen. Die geplanten Gesetzesänderungen betreffend das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG) und das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) sind in der vorliegenden Form abzulehnen. Allenfalls sind sie abgeschwächt, wie nachfolgend beschrieben, umzusetzen.

Zu den einzelnen Änderungen

Regelmässige Publikation von Daten zu den wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Organisationen (Ziff. 1 der Pa.IV.)

Zu Artikel 110a DBG und Artikel 39b StHG

Es ist unbestritten, dass ein Bedürfnis für die Veröffentlichung eines Verzeichnisses der steuerbefreiten Organisationen besteht, da damit jede steuerpflichtige Person die Abzugsfähigkeit ihrer Spende selbst überprüfen kann. Die meisten Kantone verfügen heute bereits über – teilweise veröffentlichte, teilweise lediglich interne – Listen mit ähnlichem Inhalt.

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen verlangen die Weiterleitung einer Vielzahl von Informationen über steuerbefreite juristische Personen an das Bundesamt für Statistik zur Erstellung eines schweizweiten Verzeichnisses. Die verlangten Informationen gehen weit über die heute von den Kantonen erfassten und von vielen Kantonen auch veröffentlichten Daten hinaus. Zum Teil haben sie auch nicht direkt mit der Steuerbefreiung und den steuerlichen Abzügen von Spenden zu

tun. Namentlich werden nebst der Firma und dem Sitzort, auch die Rechtsform, die Adresse, das Gründungsdatum, das Datum der Steuerbefreiung sowie der Zweck und das Tätigkeitsfeld der Organisation verlangt.

Die verlangten Daten sind – wie die Initiative zutreffend festhält – heute nicht öffentlich und/oder zentralisiert bei einer Behörde verfügbar. Die Steuerbehörden müssten daher regelmässig alle heute steuerbefreiten Organisationen bemühen, Daten abzuliefern, die für die (Bestätigung der) Steuerbefreiung grundsätzlich nicht von Relevanz sind. Entsprechend ist davon auszugehen, dass gerade nicht professionell organisierte Vereine und Stiftungen die verlangten Daten nicht oder nicht innert nützlicher Frist rückmelden würden. Bei Einführung einer nationalen Liste müsste deshalb beachtet werden, dass die publizierten Einträge vom effektiven Status von steuerbefreiten Institutionen abweichen könnten. In dieser Hinsicht stellen sich auch Fragen zur Verantwortlichkeit für die publizierten Daten und deren Verbindlichkeit. Nicht nur die Erfassung, sondern auch die Aktualisierung der Daten würde sich schwierig und sehr aufwändig gestalten: Der Sitz und die Adresse einer Stiftung/eines Vereins wechseln zum Beispiel oft. Die Daten über den Zweck und das Tätigkeitsfeld der steuerbefreiten Organisationen werden sodann heute von den Kantonen nicht erfasst. Sie umfassen aber ein sehr weites Feld und dürften schwierig zu kategorisieren sein.

Die Einführung der entsprechenden Gesetzesbestimmungen (Art. 110a DBG und Art. 39b StHG) ist in der vorliegenden Form aus den vorgenannten Gründen abzulehnen. Denkbar wäre hingegen, dass sämtliche Kantone ein Verzeichnis der im eigenen Kanton steuerbefreiten Organisationen mit den für die Steuerbefreiung relevanten Daten führen und dieses Verzeichnis unter Berücksichtigung der Grundsätze des Datenschutzes auch zu veröffentlichen haben. Der betroffenen Institution muss aber die Möglichkeit eingeräumt werden, die Veröffentlichung ihrer Daten sperren zu lassen. Falls trotzdem eine nationale Liste eingeführt werden sollte, so sollten sich die zu übermittelnden Informationen beschränken auf die Firma, die Rechtsform sowie die Nennung des zum Spendenabzug berechtigenden Zwecks (gemeinnütziger oder öffentlicher Zweck). Für die Möglichkeit der Abzugsfähigkeit einer Spende dürfte sodann relevant sein, ob die Institution vollständig oder lediglich teilweise wegen des genannten zum Spendenabzug berechtigenden Zwecks steuerbefreit ist. Eine Spende ist nämlich lediglich dann abzugsfähig, wenn sie dem genannten qualifizierten Zweck einer steuerbefreiten Institution zufließt.

Sollte trotz der Kritik eine nationale Liste eingeführt werden, so wäre zu prüfen, ob auch nicht steuerbefreite Stiftungen im Register aufgeführt werden könnten (mit entsprechender Qualifikation). Damit würde mindestens im Stiftungssektor eine erhöhte Transparenz geschaffen und auch eine Aussage über das Verhältnis zwischen steuerbefreiten und nicht steuerbefreiten Stiftungen möglich. Für die Aufnahme von nicht steuerbefreiten Stiftungen im besagten Register müsste aber die Gesetzesgrundlage ausserhalb des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer und des Steuerharmonisierungsgesetzes geschaffen werden.

Klarere Regelung der Stiftungsaufsichtsbeschwerde (Ziff. 2 der Pa.Iv.)

Zu Artikel 84 Abs. 3 ZGB

Kritisch – wie einleitend bereits festgehalten – beurteilen wir die Bestimmung zur Stiftungsaufsichtsbeschwerde. Gemäss den Erläuterungen soll die Formulierung die Abgrenzung «zur weiterhin unerwünschten Popularbeschwerde» ermöglichen. Dies trifft mit der vorgeschlagenen Regelung nicht zu. Da die allgemeine Öffentlichkeit angesichts der Steuerbefreiung dieser Institutionen über ein «berechtigtes Kontrollinteresse» an der Umsetzung des Stiftungszwecks verfügt, könnte die Formulierung geradezu als Einladung an die Allgemeinheit zur Eingabe von Beschwerden missverstanden werden. Schon jetzt gibt es in der Praxis «notorische Beschwerdeführerinnen und

Beschwerdeführer», welche Stiftungsaufsichtsbeschwerden im Sinne einer selbsternannten Zusatzaufsicht zu allem und jedem einreichen. Dies birgt die Gefahr, dass eine Stiftungsaufsichtsbehörde durch die Flut der Aufsichtsbeschwerden regelrecht lahmgelegt wird. Der Vorschlag würde z.B. auch einem (aus gutem Grund) abgewählten Stiftungsorgan erlauben, die Stiftung im Nachhinein aus Rache mit Aufsichtsbeschwerden einzudecken unter Hinweis auf die persönliche Beziehung zur Stiftung. Weiter unterstellt die Formulierung letztlich implizit, dass die Stiftungsaufsichtsbehörde die Zweckerfüllung nicht hinreichend genau überprüfen würden. Dies muss mit aller Deutlichkeit in Abrede gestellt werden; dieser Prüfpunkt ist gerade und hauptsächlich der Schwerpunkt der jährlichen aufsichtsrechtlichen Überwachung im Rahmen der Berichterstattungsprüfungen. Aufgrund der vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat die Eingrenzung und Präzisierung, dass unter dem «berechtigten Kontrollinteresse» ausschliesslich - in Ergänzung zur Stiftungsaufsicht, welche die Einhaltung des Stifterwillens prüft - die (potentiellen) Destinatäre zu verstehen sind. Dies entspräche auch der in der Vernehmlassung (S. 11) zitierten Praxis des Bundesgerichts, mit welcher die gesetzlichen Grundlagen in Einklang gebracht werden sollen.

Optimierung der Stifterrechte betreffend Organisationsänderungen durch eine Ausdehnung des Änderungsvorbehalts des Stifters in der Stiftungsurkunde (Ziff. 3 der Pa.Iv.)

Zu Artikel 86a Abs. 1 ZGB

Aus aufsichtsrechtlicher Sicht hat der Regierungsrat keine Einwände gegen die Ergänzung bezüglich der Organisationsänderungen, jedoch erachten wir die Änderung nicht für zwingend notwendig, da schon die Änderungsrechte der Stifter nach bisherigem Artikel 86a ZGB in der Praxis keine grosse Wirkung zeigen. Die meisten Organisationsänderungen können heute völlig unproblematisch über Artikel 85 und 86b ZGB aufgefangen werden.

Vereinfachung von Änderungen der Stiftungsurkunde (Ziff. 4 der Pa.Iv.)

Zu Artikel 86b und Artikel 86c ZGB

Die Präzisierungen werden grundsätzlich begrüsst. In der Praxis führen Urkundenänderungen ohne notarielle Beglaubigung häufig zu einer Beratungstätigkeit infolge von formellen und materiellen Mängeln.

Haftungsbeschränkung für ehrenamtliche Organmitglieder (Ziff. 5 der Pa.Iv.)

Zu Artikel 55 Abs. 4 ZGB

Der Regierungsrat erachtet die gewählte Lösung als nicht angemessen. Die generelle Haftungsbeschränkung bei leichter Fahrlässigkeit für Organe, die ehrenamtlich bei juristischen Personen mit nicht wirtschaftlichem Zweck tätig sind, beurteilt der Regierungsrat kritisch. Das Konzept, wonach die Haftung von der Entschädigung abhängig sein soll, erachtet der Regierungsrat als rechtlich problematisch: es stellen sich Abgrenzungsfragen bei ideellem Hauptzweck und wirtschaftlichem Nebenzweck. Nicht unproblematisch ist, wie die Praxis zeigt, zudem die Abgrenzung von Honorar und Spesenersatz.

Aus den praktischen Erfahrungen gibt die BVG und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB) zu bedenken, dass im Stiftungsrecht mangels spezialgesetzlicher Rechnungslegungsvorschriften in der Praxis häufig gerade bei kleineren Stiftungen keine Transparenz im Honorar- und Spesenbereich besteht, sondern einfach allgemeine Verwaltungskosten, Administrativaufwand etc. zusammengefasst ausgewiesen werden. Ebenso wenig wird zwischen Spesen- und Honoraraufwand unterschieden.

Es ist daher unerlässlich bei Annahme dieser Bestimmung, diese gleichzeitig mit der Offenlegungspflicht der entsprechenden Positionen im Anhang der Jahresrechnung zu verknüpfen. Wir verweisen diesbezüglich auch auf die geänderte Bestimmung von Artikel 56 Abs. 2 DBG und unsere dortigen Bemerkungen.

Steuerliche Privilegierung für Zuwendungen aus dem Nachlass / Möglichkeit eines Spendenvortrags auf spätere Veranlagungsperioden (Ziff. 6 und 7 der Pa.Iv.).

Zu Artikel 33a Abs. 2 und 3 und Artikel 59 Abs. 3 DBG sowie Artikel 9 Abs. 2 Bst. i. 2. und 3. Satz und Abs. 2^{bis} sowie Art. 25 Abs. 1^{ter} StHG

Durch die vorgeschlagene Einführung einer steuerlichen Privilegierung für Zuwendungen aus dem Nachlass sowie die Möglichkeit eines Spendenvortrags auf spätere Veranlagungsperioden werden wichtige Grundsätze der Besteuerung verletzt. Dementsprechend ist eine solche Privilegierung abzulehnen. Namentlich wird durch die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen gegen die verfassungsmässigen Prinzipien der Allgemeinheit der Besteuerung und der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verstossen.

Die vorgeschlagene Ausdehnung der heutigen 20 Prozent-Obergrenze des Spendenabzugs um die Zuwendung, die die steuerpflichtige Person aus einer Erbschaft, einem Vermächtnis oder einer Schenkung erhält, ermöglicht es einer einzelnen pflichtigen Person, ihr steuerbares Einkommen auf null zu reduzieren. Erhält sie solche unentgeltlichen Vermögensanfänge gestaffelt, kann sie unter Umständen über mehrere Steuerperioden faktisch wählen, entweder Steuern an den Staat zu zahlen oder gemeinnützige Zuwendungen vorzunehmen. Dies widerspricht dem Grundsatz der Allgemeinheit der Besteuerung. Des Weiteren stehen dann auch die Steuerbelastung und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit in Widerspruch zueinander: Wer Zuwendungen macht, wird in seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht geschmälert. Vielmehr ist die Zuwendung Ausdruck der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einer Person. Will man den verfassungsrechtlich massgebenden Besteuerungsgrundsätzen Beachtung schenken, dürfen gemeinnützige Zuwendungen daher nur in mehr oder weniger engen Grenzen zum Abzug zugelassen werden. Ein erhöhter Abzug begünstigt sodann insbesondere Personen mit hohem Einkommen. Es ist davon auszugehen, dass die vorgeschlagene Regelung deshalb besonders einkommensstarken Personen zugutekommt. Diese können es sich viel eher als leistungsschwächere Personen leisten, Zuwendungen aus Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen zu tätigen.

Bereits im Rahmen der letzten Stiftungsrevision per 1. Januar 2006 wurde die vorgeschlagene Erhöhung des Abzugs von damals 10 Prozent auf 40 Prozent von der grossen Mehrheit der Kantone mit Nachdruck abgelehnt, weil sie gegen die genannten Grundsätze der Allgemeinheit der Besteuerung und der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verstosse. Auch die eidgenössischen Räte erachteten diese Ausdehnung des Abzugs damals als unangemessen (vgl. zum Ganzen Silvia Hunziker/Isabelle Mayer-Knobel, in: Martin Zweifel/Michael Beusch (Hrsg.), Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, 3. Aufl., Basel 2017, Art. 33a N 10; BBl 2003, 8153 ff. und BBl 2003., 8191 ff.). Eingeführt wurde schliesslich die heute geltende 20 Prozent Obergrenze auf Bundesebene, mit der Möglichkeit für die Kantone, hiervon eine abweichende Quote vorzusehen. Die meisten Kantone haben die 20 Prozent Obergrenze des Bundesrechts übernommen. Der Kanton Basel-Landschaft hingegen kennt keine Begrenzung des Spendenabzugs. In der Praxis hat sich gezeigt, dass es die vorgeschlagene Erweiterung gar nicht braucht.

Die Möglichkeit eines Spendenvortrags stellt einen erheblichen Eingriff in das Periodizitätsprinzip dar. Das Vortragen von Abzügen in Folgeperioden im Bereich des Privatvermögens fand bisher zu Recht keinen Eingang in die Steuergesetzgebung. Einzige Ausnahme bildet seit dem 1. Januar 2020 die Möglichkeit, Liegenschaftskosten für Investitionen, die dem Energiesparen oder dem Umweltschutz dienen, und Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau (Energienstrategie 2050) vorzutragen. Der vorgeschlagene Spendenvortrag würde daher einen weiteren Systembruch bedeuten und die Besteuerung von Privatpersonen sowohl für die Steuerpflichtigen wie auch für

die Steuerbehörden zusätzlich verkomplizieren. Die Anwendung der Ausscheidungsregeln auf solche Vorträge würde insbesondere im interkantonalen Verhältnis zu grösseren Schwierigkeiten führen. Weitere Erschwernisse bestehen darin, dass es in gewissen Fällen schwierig sein dürfte, die Herkunft der Spenden aus Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung zu ermitteln, und dass der Bestand und Wert eines Nachlasses oder Vermächtnisses oft nur mit grossem Aufwand eruiert werden kann.

Sowohl die Ausdehnung des Spendenabzugs als auch die Einführung eines Spendenvortrags ist auch aus fiskalpolitischer Sicht abzulehnen. Steuern dienen der Finanzierung der öffentlichen Haushalte und nicht der Verfolgung oder Förderung von ausserfiskalischen Zwecken. Das Steuerrecht sollte nicht als Lenkungsvehikel für ausserfiskalische Zwecke eingesetzt werden, da die Lenkungswirkung von Steuerabzügen ineffizient, ineffektiv und intransparent ist. Kosten und Nutzen von ausserfiskalischen Abzügen lassen sich im Nachhinein auch kaum ermitteln.

Weiter erweitert die neue Regelung das Spektrum an steuerplanerischen Möglichkeiten erheblich. Es könnte mittels «indirekten Zuwendungen» an steuerbefreite Organisationen steuerbares Einkommen oder Vermögen über mehrere Steuerperioden hinweg massiv vermindert werden. Missbrauchsfälle sind nicht auszuschliessen.

Die Einführung der entsprechenden Gesetzesbestimmungen (Art. 33a Abs. 2 und 3 und Art. 59 Abs. 3 DBG sowie Art. 9 Abs. 2 lit. i zweiter und dritter Satz und Abs. 2bis und Art. 25 Abs. 1ter StHG) ist aus all diesen Gründen abzulehnen bzw. es ist eine Streichung der Gesetzesbestimmungen gemäss der vorgeschlagenen Variante 2 vorzunehmen.

Keine Verweigerung bzw. kein Entzug der Steuerbefreiung, wenn gemeinnützige Organisationen ihre strategischen Leitungsorgane angemessen honorieren (Ziff. 8 der Pa.Iv.)

Zu Artikel 56 Abs. 2 DBG und Artikel 23 Abs. 2 StHG

Eine Steuerbefreiung wegen der Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken setzt jegliches Fehlen von Selbst- und Erwerbszwecken voraus. Für eine Steuerbefreiung wird verlangt, dass die Mittel der juristischen Person ausschliesslich dem gemeinnützigen Zweck verhaftet bleiben und diese Zweckbindung unwiderruflich ist (Art. 56 lit. g DBG, Art. 23 Abs. 1 lit. f StHG).

Diese Voraussetzungen bedingen nach heutiger Praxis der meisten Kantone auch das uneigennütziges Handeln der Mitglieder des Stiftungsrates/Vereinsvorstandes (vgl. Praxishinweise der Arbeitsgruppe Steuerbefreiung der Schweizerischen Steuerkonferenz vom 18. Januar 2008 über die Steuerbefreiung juristischer Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke oder Kultuszwecke verfolgen, Ziff. 10; Stellungnahme der Finanzdirektorenkonferenz FDK vom 1. Juli 2016, Ziff. 3.4). Sie müssen daher grundsätzlich ehrenamtlich tätig sein (vgl. auch BGr, 2C_484/2015, E.5.5.1). Auch die ZEWO (Zertifizierungsstelle für gemeinnützige Non Profit Organisations) verlangt nach ihren Richtlinien, dass die Mitglieder des obersten Leitungsorgans einer gemeinnützigen Organisation ihre Leistung grundsätzlich ehrenamtlich erbringen (vgl. „Die 21 ZEWO Standards“, abrufbar unter <<https://www.zewo.ch/wp-content/uploads/2019/08/21-Zewo-Standards.pdf>>, besucht am 18.12.2019, Standard 8: Vergütungen). Nur die effektiv entstandenen Kosten (Barauslagen, Transportkosten) können entschädigt werden. Wenige Kantone setzen allerdings bereits heute die Ehrenamtlichkeit der Leitungsorgane nicht zwingend voraus, sondern akzeptieren verhältnismässige Entschädigungen.

Nach der schweizweiten Praxis kann bereits heute ein Mitglied eines Stiftungsrates/Vereinsvorstandes für Aufgaben, welche über die ordentliche Tätigkeit eines Leitungsorganes hinausgehen, angemessen entschädigt werden. In diesen Fällen steht die Ausrichtung einer (marktgerechten) Entschädigung dem Gebot der Uneigennützigkeit nicht entgegen. Die Institution müsste andernfalls auf die Dienste von Dritten zurückgreifen oder diese bei einem Dienstleistungsunternehmen in Auftrag geben (z.B. Wertschriften- und Immobilienverwaltung). Eine derartige Regelung rechtfertigt sich insbesondere für grosse, gesamtschweizerisch tätige Stiftungen.

Es gibt Gründe, die für die Einführung der vorgeschlagenen Gesetzesbestimmungen sprechen. Namentlich stellt sich etwa tatsächlich die Frage, ob nicht bereits durch den Stifter/die Gründer genügend Opfer erbracht wurden, um der für eine Steuerbefreiung vorausgesetzten Uneigennützigkeit (vgl. Kreisschreiben Nr. 12 der ESTV zur Steuerbefreiung juristischer Personen vom 8. Juli 1994, Ziff. II.3.b) zu genügen und aus diesem Grund nicht nochmals durch die Organmitglieder oder die Stiftung Opfer zu erbringen sind (vgl. Andrea Opel, Ehrenamtlichkeit als Voraussetzung der Steuerbefreiung – ein alter Zopf?, in: StR 2/2019, S. 84, S. 93). Auch dürfte unbestritten sein, dass heute immer weniger Personen bereit sind, Freiwilligenarbeit – auch vor dem Hintergrund allfälliger Haftungsrisiken – zu übernehmen. Entsprechend wird es auch für gemeinnützige Organisationen immer schwieriger, (fachlich) geeignete Personen für den Stiftungsrat/Vereinsvorstand zu finden. Die Möglichkeit, diese Personen angemessen zu entschädigen, würde für sie eine Entlastung bedeuten.

Den genannten Argumenten für die Einführung der vorgeschlagenen Regelungen müssen jedoch die folgenden gewichtigen Nachteile entgegengehalten werden: Wird vom Grundsatz der ehrenamtlichen Tätigkeit des Stiftungsrates/des Vereinsvorstands abgewichen und den steuerbefreiten Stiftungen/Vereinen die Möglichkeit gegeben, ihre Stiftungsräte/Vereinsvorstände zu entschädigen, so birgt dies insbesondere das Risiko, dass Gelder, welche heute für die gemeinnützige Tätigkeit der Organisation zweckgemäss eingesetzt werden, in Zukunft dort fehlen. Eine solche Regelung bietet auch ein grosses Missbrauchspotential. Denn was unter einer angemessenen, marktkonformen Entschädigung zu verstehen ist, ist nicht klar definierbar und je nach Tätigkeit der Stiftung/des Vereins verschieden. Eine angemessene Kontrolle ist insbesondere bei Vereinen kaum praktikierbar. Die Schweiz verfügt über sehr viele kleine, aufgrund ihres gemeinnützigen Zwecks steuerbefreite Organisationen. Würden sämtliche dieser Organisationen ihre Leitungsorgane marktgemäss entschädigen, würde ein Grossteil der vereinnahmten Spenden für diese Entgelte verwendet werden müssen und würde nicht mehr dem gemeinnützigen Zweck zu Gute kommen. Die Ausrichtung von Entschädigungen ginge zu Lasten der Destinatäre und Destinatärinnen und hätte grosse Auswirkungen auf die Finanzierung der unterstützten Projekte. Dies würde gerade dem Zweck der Initiative, den Stiftungsstandort Schweiz zu stärken, zuwiderlaufen.

Die heutige Praxis hat sich bewährt und wird auch von den meisten gemeinnützigen Stiftungen/Vereinen anerkannt. Entsprechend sind die diesbezüglich vorgeschlagenen Gesetzesänderungen (Art. 56 Abs. 2 DBG und Art. 23 Abs. 2 StHG) abzulehnen. Sollten die vorgeschlagenen Änderungen trotzdem eingeführt werden, so müsste im Rahmen der Praxis der Kantone bestimmt

werden, was genau unter einer angemessenen Entschädigung zu verstehen ist. Die Vergütungsbedingungen müssten im Einzelfall klar definiert sein. Zur Definition und Überprüfung von angemessenen Entschädigungen wäre eine Koordination zwischen den Aufsichtsbehörden und den Steuerbehörden nötig.

Freundliche Grüsse

Isaac Reber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin